

**LANDRATSAMT  
DONAU-RIES**

PFLEGSTRASSE 2  
86609 DONAUWÖRTH  
TELEFON (0906) 74-0



LANDRATSAMT DONAU-RIES - 86607 DONAUWÖRTH

**Gegen Postzustellungsurkunde**

**Firma**

**Verzinkerei Mertingen GmbH**

**Josef Henle Str. 8**

**89257 Illertissen**

Besuchszeiten Montag mit Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr,  
Donnerstag auch von 14.00 bis 17.00 Uhr,  
**Um Terminvereinbarung, auch außerhalb der vor-  
stehenden Öffnungszeiten, wird gebeten.**

Bearbeiter: Herr Kupies  
Zimmernummer 264 (Haus C)  
Durchwahl (09 06) 74-184  
Telefax (09 06) 74-289  
E-Mail: [willi.kupies@lra-donau-ries.de](mailto:willi.kupies@lra-donau-ries.de)

Gesch.-Nr. (Bitte bei Antwort angeben):  
411.9-U; Az: 824-9/0

Donauwörth, 05.11.2007

**Errichtung und Betrieb einer Feuerverzinkungsanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2692 und 2693 in der Gemarkung Mertingen (Gewerbepark Ost Nr. 55) durch die Fa. Verzinkerei Mertingen GmbH, Illertissen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Donau-Ries erlässt auf Grund Ihres Antrages vom 01. Juni 2007 in der vorbezeichneten Angelegenheit folgenden

**BESCHEID:**

- I. Der Firma Karger Verzinkerei Mertingen GmbH, Illertissen wird die Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BlmSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl I S. 3830) in Verbindung mit § 1 und 2 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - 4. BlmSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl I S. 504), zuletzt geändert am 06.05.2002 (BGBl I S. 1566) und Ziffer 03.09 Spalte 1 des Anhanges der 4. BlmSchV zur Errichtung und den Betrieb einer Feuerverzinkungsanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2692 und 2693 in der Gemarkung Mertingen (Gewerbepark Ost Nr. 55) nach Maßgabe der eingereichten und mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Donau-Ries vom 05.11.2007 versehenen Antragsunterlagen unter den in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Auflagen erteilt.

Konten der Kreiskasse:

Sparkasse Donauwörth	Kto.	190 003 400	BLZ 722 501 60
Raiba-Voba Donauwörth eG	Kto.	3 070 000	BLZ 722 901 00
Sparkasse Nördlingen	Kto.	101 220	BLZ 722 500 00
Raiba-Voba Ries eG	Kto.	2 410 702	BLZ 720 693 29

II. 1. Die von dieser Genehmigung erfasste Maßnahme beschreibt sich wie folgt:

Die Firma Karger Verzinkerei Mertingen GmbH i.G., Gewerbepark Ost 55, 86690 Mertingen hat beim Landratsamt Donau-Ries die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes für den Betrieb der Feuerverzinkungsanlage einer Feuerverzinkungsanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2692 und 2693 in der Gemarkung Mertingen (Gewerbepark Ost) beantragt. Die Fa. ist nunmehr im Handelsregister beim Amtsgericht Augsburg als GmbH eingetragen. Die Briefanschrift lautet bis zur Fertigstellung der Anlage noch Illertissen, Josef-Henle-Str. 8.

Für die Errichtung der Anlage hat ferner die Fa. Karger Holding Immobilien GmbH, Illertissen gem. dem Baurecht einen Antrag auf Neugenehmigung gestellt.

Der Neubau der Feuerverzinkungsanlage besteht aus folgenden Bestandteile:

- Einbau und Betrieb einer teilautomatisierten Fördertechnik
- Errichtung und Betrieb einer eingehausten Vorbehandlung mit Abluftreinigung
- Errichtung und Betrieb eines Trockenofens
- Errichtung und Betrieb eines eingehausten Verzinkungssofens mit Abluftreinigung
- Errichtung und Betrieb einer Wärmerückgewinnungsanlage mit Zusatzheizung
- Errichtung und Betrieb eines Abkühlbeckens mit angeschlossener Passivierung
- Errichtung und Betrieb des Be- und Entladebereiches für Vorbehandlungsmedien
- Errichtung und Betrieb des Lagerraumes für verzinkereispezifische Chemikalien
- Errichtung und Betrieb einer betriebsinternen Dieselkraftstofftankstelle mit Waschplatz

Es ist ein Rohgutdurchsatz von 6,0 t/h vorgesehen. Die Anlage soll mit 3 Schichten betrieben werden, wobei Betriebsbeginn montags um 05.00 Uhr und Betriebsende Samstag um 21.00 Uhr geplant ist. Die Anlagenkapazität liegt dann durchschnittlich bei 127 t Durchsatz pro Arbeitstag, 765 t pro Woche sowie 38.250 t pro Jahr.

Der Arbeitsprozess besteht aus folgenden Schritten:

- Abladen
- Bestücken und Fördern
- Vorbehandlung mit Entfettung, Spülung, Beizbehandlung, Spülung, Flussmittelbehandlung in einer eingehausten Vorbehandlung mit Abluftreinigung
- Trocknung
- Feuerverzinkung in schmelzflüssigem Zink
- Abkühlen und ggf. Passivieren
- Nacharbeitung, Kommissionierung und Aufladen.

Abladen:

Das Abladen erfolgt mittels Stapler bzw. Krananlage.

Bestücken und Fördern:

Das Bestücken der Traversen mit dem zu verzinkenden Rohmaterial erfolgt händisch mittels Bindedraht oder Vorrichtung, jedoch ergonomisch durch Hub-/Senkstationen. Die Traversen werden nach Abschluss der Bestückung von einem Verteilerkran übernommen und automatisch gemäß verschiedener Programme transportiert.

### Eingehauste Vorbehandlung mit Abluftreinigung

Der Vorbehandlungsraum mit seinen Vorbehandlungsbädern wird komplett geschlossen ausgeführt und an eine Abluftreinigungsanlage angeschlossen. Das frequenzgesteuerte Abluftgebläse sorgt dafür, dass immer ein konstanter Unterdruck im Vorbehandlungsbereich herrscht.

Die Vorbehandlung besteht aus folgenden Schritten:

- Entfettung alkalisch oder auf saurer Basis
- Abspülung der Entfettung
- Beizen in verdünnter Salzsäure
- Spülen
- Flussmittelbehandlung mit einer Zink - Ammoniumchloridlösung
- Bei Bedarf Entzinkung in verdünnter Salzsäure

Die Beheizung der Vorbehandlungsbäder erfolgt indirekt über das Heizmedium Wasser.

Folgende Abluftreinigung ist vorgesehen:

Abluftwäscher mit Tropfenabscheider, Umwälzpumpe, Frischwasserfülleinrichtung mit Füllstandsanzeige, Abluftüberwachungseinrichtung, Kaminanlage. Die Abluftreinigungsanlage wird in der Lage sein, den aktuellen TA-Luft-Grenzwert (Ziffer 5.4.3.9.1) von 10 mg/m<sup>3</sup> für Chlorwasserstoff sicher einzuhalten.

### Trockenofen

Es wird ein Tunneltrockner mit einem Raumvolumen von ca. 285 m<sup>3</sup>, einem Volumenstrom von ca. 30.000 m<sup>3</sup>/h, einem Luftwechsellvolumen von ca. 7.500 – 9.000 m<sup>3</sup>/h und einer max. Betriebstemperatur von 100 °C errichtet. Die Emissionen aus dem Trockner beschränken sich auf die Abgase aus der Erdgasbeheizung des Trockners.

### Eingehauster Verzinkungssofen mit Abluftreinigung

Das Verzinkungsbad wird indirekt mittels Erdgasbrenner auf ca. 445 °C beheizt. Die Durchsatzleistung beträgt ca. 6 t Rohgut pro Stunde. Die Feuerungswärmeleistung der Erdgasbrenner beträgt ca. 1.620 kW.

Die Türen und Seitenteile der Einhausung werden teilweise als kraftbetätigte Türen und Tore ausgeführt. Damit wird eine nahezu vollständige Erfassung der Rauchgase sichergestellt. Der Volumenstrom der Absaugung beträgt max. 44.000 m<sup>3</sup>/h. Die abgesaugten Rauchgase werden über einen Schlauchfilter mit einer Filterfläche von ca. 660 m<sup>2</sup> abgereinigt.

Die Abgasreinigung besteht aus folgenden Komponenten:

Saugzuggebläse, Schlauchfilteranlage, Abgasüberwachungseinrichtungen (Differenzdruck zwischen Roh- und Reingas), Kaminanlage. Durch diese Technik ist sichergestellt, dass der gültige TA-Luft-Grenzwert (Ziffer 5.4.3.9.1) von 5 mg/m<sup>3</sup> für Gesamtstaub und 10 mg/m<sup>3</sup> für Chlorwasserstoff (Ziffer 5.2.4) sicher eingehalten werden kann. Dies wird nach Inbetriebnahme und alle drei Jahre wiederkehrend von einem zugelassenen Messinstitut nach § 26 BImSchG nachgewiesen.

### Wärmetauschanlage mit Zusatzheizung

Die Abgase zur Beheizung des Verzinkungsbades werden in einem Wärmetauscher auf ca. 140 °C abgekühlt. Die Wärme wird dabei auf das Medium Wasser übertragen und in einem Warmwasserspeicher zwischengespeichert. Mit diesem Warmwasser sollen die Vorbehandlung, die Produktionshalle sowie Büro- und Sozialgebäude beheizt werden. Bei Anlagenausfall ist eine erdgasbefeuerte Zusatzheizung mit einer Leistung von ca. 150 kW geplant.

### Abkühlbecken/Passivierung

Die Abkühlung nach dem Verzinkungsbad erfolgt in einem Abkühlbad mit nachgeschalteter Passivierung (Tauchbad). Das Abkühlbad ist mit Wasser gefüllt. Die Passivierungslösung besteht aus einem Acryllack auf Wasserbasis (chromfrei).

### Be- und Entladebereich für Vorbehandlungsmedien

Hier finden folgende Vorgänge statt:

- Anlieferung von Frischsäure (regelmäßig)
- Abholung von Altsäure (regelmäßig)
- Anlieferung und Abholung von Flussmittel (alle 5-8 Jahre)
- Abholung von Entfettungslösungen (alle 5-8 Jahre)

Entsprechende Auffangräume bei Havarien (Undichtigkeiten beim Befüllen/Entleeren) sind hier geplant. Die Bodenplatte wird säure-/und chemikalienbeständig ausgeführt. Die Befüllung/Entleerung erfolgt über eine Festverrohrung mit entsprechender Verteileinrichtung.

### Lageraum für verzinkereispezifische Chemikalien

Folgende Lageranlagen sind vorgesehen:

- Bereich 1: 3 Lagertanks für Frisch- und Altsäure mit einem Volumen von je 30 m<sup>3</sup>.
- Bereich 2: Lagerung von Flussmittel, Entfettungsmittel und der Nachbehandlung

Des Weiteren wird eine betriebsinterne Dieselkraftstofftankstelle mit Waschplatz unter Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften errichtet. Alle anfallenden Abwässer werden über einen Schlammfang und Koaleszenzabscheider in den Schmutzwasserkanal eingeleitet.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wurde bereits mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries, Donauwörth vom 24.07.2007 für die Gebäudeerrichtung bzw. folgenden Maßnahmen erteilt:

- Durchführung von Erdarbeiten
- Erstellung von Einzelfundamenten für das Gebäude nach prüfstatischen Vorgaben
- Erstellung von Massivbauten in Betonbauweise (z.B. Auffangwanne der Vorbehandlung).

2. Dieser Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zu Grunde:
  - Antrag gem. § 4 BImSchG vom 01.06.2007 mit Ergänzungen
  - Inhaltsverzeichnis:
    1. Bauantrag für Gebäude mit Baubeschreibung
    2. Lage- und Baupläne
      - Auszug aus dem Liegenschaftskataster
      - Lageplan M 1 : 1000
      - Lageplan M 1 : 5000
      - Lageplan M 1 : 25.000
      - Grundrissplan M 1 : 200
      - Schnitte M 1 : 100, Schnitt
      - Schnitte M 1 : 175, Schnitt CC
      - Eingabe Halle M 1 : 100, Schnitt DD
      - Eingabe Halle M 1 : 100, Schnitt BB
      - Eingabe Halle M 1 : 300, Erdgeschoss
    3. BImSchG-Antrag vom 01.06.2007
      - BImSchG-Antrag mit Beschreibung
    4. Formblätter zum Antrag Nr. 1.1 bis 2.19
    5. Fließbild
      - Übersichtsplan M 1 : 200
      - Grundrissplan – Gesamtanlage M 1 : 100
      - Schnitte Gesamtanlage M 1 : 100
    6. Unterlagen der Fa. Scheffer – Transporttechnik und  
Unterlagen der Fa. Körner – Galvanische Anlagen
    7. Zertifikat der Fa. Körner Chemieanlagenbau Ges. mbH  
mit bauaufsichtlicher Zulassung
    8. - Sicherheitsdatenblatt – saures Tauchentfettungsmittel
      - Sicherheitsdatenblatt – hochalkalisches Buildergerüst
      - Sicherheitsdatenblatt – Tegoflux 60
      - Sicherheitsdatenblatt – Hydroclear
      - Sicherheitsdatenblatt – Diesel
      - Sicherheitsdatenblatt - Harnstofflösung
    9. Brandschutzkonzept
    10. externe Gutachten (UVP, Lärm, Störfall, Luftreinhaltung)
      - Schalltechnische Untersuchung durch die Fa. BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH vom 12.07.2007 Nr. LA07-91-G01,
      - Abfallwirtschaft – Gutachten durch die Fa. AU Consult GmbH, Augsburg vom 23.07.2007,
      - Luftreinhaltung - Gutachten des TÜV Süd Industrie- Service GmbH, Niederlassung Stuttgart vom 24.07.2007 Nr. 01 – 2038, Berichts-Nr. 1 01 88 08
      - Anwendung der StörfV - Gutachten des TÜV Süd Industrie- Service GmbH, Niederlassung Stuttgart vom 24.07.2007 Nr. 01 – 2038, Berichts-Nr. 1 01 88 08.

III. Es werden folgende Auflagen festgesetzt:

### **A) Anlagenkenn- und Betriebsdaten**

1. Eingehauste Vorbehandlungsanlage mit Abluftreinigung (Wäscher)

Bad-Nr.	Verfahrensschritt	Inhaltsstoffe	Einzelvol. (m <sup>3</sup> )	Temp. (° C)
1 + 2	Entfettung alkalisch oder Entfettung sauer	KOH, NaOH	129 m <sup>3</sup>	60
		H <sub>3</sub> PO <sub>4</sub> , H <sub>2</sub> SO <sub>4</sub> , Alkypolyethylenglykoether		30
3	Spüle	Wasser	63	35
4 + 5	Beize 1	HCl 18 %, Fe, FeCl <sub>2</sub> , Fe <sub>2</sub> Cl <sub>3</sub>	129	35
6 + 7	Beize 2	HCl 18 %, Fe, FeCl <sub>2</sub> , Fe <sub>2</sub> Cl <sub>3</sub>	129	35
8 + 9	Beize 3	HCl 18 %, Fe, FeCl <sub>2</sub> , Fe <sub>2</sub> Cl <sub>3</sub>	129	35
10	Spüle 1	Wasser	63	35
11	Spüle 2	Wasser	63	35
12	Flussmittel	NH <sub>4</sub> Cl, ZnCl <sub>2</sub>	63	60
13	Entzinkung	HCl 15 %, Zn, ZnCl <sub>2</sub>	63	35

2. Eingehauster Verzinkungssofen mit Abluftreinigung (Schlauchfilter)

Badmaße: 8.500 x 1.850 x 4.000 mm

Durchsatzleistung: 6 t Rohgut/h

### **B) Auflagen zur Luftreinhaltung**

#### Anforderungen zur Abgas erfassung und Emissionsminderung

3. Die an den Bädern in der einzuhausenden Vorbehandlungsanlage auftretenden Abgase sind durch Absaugung möglichst vollständig zu erfassen, in einer Abgasreinigung (Wäscher) zu reinigen und über einen Schornstein ins Freie zu leiten.
4. Die an dem vollständig einzuhausenden Zinkbad auftretenden Abgase sind durch Absaugung möglichst vollständig zu erfassen, in einer Abgasreinigung (Schlauchfilter) zu reinigen und über einen Schornstein ins Freie zu leiten.
5. Die Anforderungen des Arbeitsschutzes bleiben von den Anforderungen nach Auflage 3 und 4 unberührt.
6. Die Tore des vollständig einzuhausenden Vorbehandlungsbereiches und Ein- und Ausfahröffnungen des vollständig einzuhausenden Zinkbades dürfen während des Betriebs nur zum Ein- und Ausfahren des Verzinkungsgutes geöffnet werden.

7. Der Abluftwäscher der Vorbehandlung mit zugehörigem Tropfenabscheider ist regelmäßig zu warten, zu reinigen und in Stand zu halten. Über die Durchführung von Wartungs-, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.
8. Zur Kontrolle der Funktionsfähigkeit des Wäschers ist ein entsprechendes Messgerät, z. B. für die Leitfähigkeit, zu installieren und zu betreiben. Der zulässige Messbereich ist mit dem Hersteller bzw. Lieferanten festzulegen und im Rahmen der Abnahmemessungen zu überprüfen (vgl. Auflagen 18 bis 22). Mit der Bedienung und Wartung der Mess- und Überwachungseinrichtung darf nur entsprechend unterwiesenes Personal betraut werden.
9. Ist der Wäscher nicht funktionsfähig, ist die Produktion im Vorbehandlungsbereich einzustellen oder die Produktionsbedingungen (Durchsatz, Badtemperatur) so anzupassen, dass der Emissionsgrenzwert sicher eingehalten wird. Der Normalbetrieb darf erst nach Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Wäschers wieder aufgenommen werden.
10. Der Gewebefilter für die Abluftbehandlung des Zinkbades ist regelmäßig zu warten und in Stand zu halten. Über die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.
11. Zur Überwachung der Funktionsfähigkeit der Schlauchfilteranlage ist eine kontinuierlich arbeitende Einrichtung zur Messung und Überwachung des Differenzdruckes Rohgas/Reingas zu installieren. Der zulässige Differenzdruck-Vorgabebereich ist mit dem Hersteller bzw. Lieferanten zu bestimmen und festzulegen und im Rahmen der Abnahmemessungen zu überprüfen (vgl. Auflagen 18-22). Mit der Bedienung und Wartung der Mess- und Überwachungseinrichtung darf nur entsprechend unterwiesenes Personal betraut werden.
12. Bei einer Störung des Schlauchfilters ist das Verzinken unverzüglich einzustellen und darf erst nach Behebung der Störung wieder aufgenommen werden.
13. Der Staubsammelbehälter an der Filteranlage muss während des Betriebes dicht angeschlossen sein. Beim Wechseln der Filteranlage oder Leeren des Staubsammelbehälters darf kein Staub austreten. Abgeschiedener Staub darf nur in geschlossenen Behältern oder in geeigneten Säcken gelagert oder transportiert werden.
14. Auflagenvorbehalt: Sollte sich im Rahmen der Abnahmemessungen, der Schlussabnahme bzw. im weiteren Betriebsablauf herausstellen, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen beim Betrieb der Anlage nicht ausreichen um die Grenzwerte einzuhalten, bleibt eine nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen für zusätzliche emissionsmindernde Maßnahmen vorbehalten.

### Emissionsbegrenzungen

15. In den Abgasen der nachfolgend genannten Emissionsquellen dürfen die Massenkonzentrationen, bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nicht überschritten werden:

Emissionsquelle	Stoff	Vorgeschlagener Grenzwert
1 Vorbehandlung	Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	10 mg/m <sup>3</sup>
2 Zinkbad	Staub	5 mg/m <sup>3</sup>
	Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	10 mg/m <sup>3*</sup>

\*Hinweis: Der Gesetzgeber sieht einen Grenzwert, lt. TA-Luft, Ziffer 5.2.4 (Klasse III) vom 24.07.2002 von 30 mg/m<sup>3</sup> vor.

### Ableitung von Abgasen

16. Die Abgase aus den nachfolgend genannten Einrichtungen sind über Schornsteine mit folgender Mindesthöhe ins Freie abzuleiten:

Emissionsquelle	Schornsteinmindesthöhe
1 Vorbehandlung	5 m über Flachdach, entsprechend 17,5 m über Grund
2 Zinkbad	5 m über Flachdach, entsprechend 17,5 m über Grund
3 Abluft Trockner	3 m über Flachdach, entsprechend 15,5 m über Grund
4 Beheizung Trockenofen	3 m über Flachdach, entsprechend 15,5 m über Grund
5 Beheizung Zinkbad	3 m über Flachdach, entsprechend 15,5 m über Grund
6 Zusatzheizung	3 m über Flachdach, entsprechend 15,5 m über Grund

17. Die Abgase müssen mit einer Mindestaustrittsgeschwindigkeit von 7 m/s ungehindert senkrecht nach oben austreten. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektorhauben aufgesetzt werden.

### Messung und Überwachung der Emissionen

18. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach drei-monatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Emissionsmessungen (Abnahmemessungen) nachzuweisen, dass die in der Auflage 15 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
19. Die in Auflage 18 genannten Emissionsmessungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.



20. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:
- Die Messungen dürfen nur von einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden.
  - Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung der Messergebnisse durchzuführen.
  - Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messplätze und Probenahmestellen festzulegen.
  - Die Hinweise der VDI-Richtlinie 2448 Blatt 1 (Ausgabe April 1992) „Planung von stichprobenartigen Emissionsmessungen an geführten Quellen“ und der VDI-Richtlinie 4200 „Durchführung von Emissionsmessungen an geführten Quellen“ (Ausgabe Dezember 2000) sind zu beachten.
  - Die Termine der Emissionsmessungen sind dem Landratsamt Donau-Ries jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
  - Die Messungen sind jeweils bei maximaler Auslastung der Anlage bzw. bei einem Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
  - Es ist zu veranlassen, dass die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Messberichtes entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) erfolgt (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 9 Juli 1991 Nr. 8210-733-35432; AllMBI Nr. 18/1991, S. 483 ff).
  - Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
  - Die Außentemperatur muss zum Zeitpunkt der Messungen über 15 °C betragen.
  - Jede Einzelmessung sollte über mehrere Tauchvorgänge und bei der Verzinkung von Verzinkungsgut mit der größtmöglichen Oberfläche zu ermittelt werden. Beim Verzinkungsvorgang entspricht die Messzeit der Summe der Einzeltauchzeiten und soll mindestens 30 Minuten betragen. Soweit Einzeltauchzeiten von mehr als 10 Minuten erforderlich sind, müssen mindestens 3 Tauchvorgänge erfasst werden. Als Tauchvorgang gilt der Zeitraum zwischen dem ersten und dem letzten Kontakt des Verzinkungsgutes mit dem Zinkbadinhalt. Das im Rahmen der Emissionsmessung zum Einsatz kommende Verzinkungsgut muss mit der im Flussmittelbad praxisüblichen Ammoniumchloridkonzentration gefluxt worden sein.

21. Die Berichte über die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind nach deren Erhalt unverzüglich dem Landratsamt Donau-Ries vorzulegen.
22. Betriebsaufzeichnungen sind 3 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Donau-Ries auf Verlangen vorzuzeigen.

### **C) Auflagen zum Lärmschutz**

23. Folgende Immissionsrichtwert-Anteile dürfen nicht überschritten werden:

IP	Beschreibung	Fl.-Nr.	Nutz.	IRW-Anteil	
				Gewerbe	
				tags	nachts
IP02	Wohngebiet südlich, Mertingen, Am Egerweg	-	WA	35,9	20,9
IP21	Grundstück nördlich (AB)	978	GI	64	64
IP22	Grundstück östlich (AB)	976	GI	64	64
IP23	Grundstück südlich im GI (Me)	2693	GI	64	64
IP24	Grundstück westlich (Me)	-	GI	64	64
IP25	Grundstück südlich im GE	-	GE	59	44

AB: Gemeinde Asbach-Bäumenheim  
 Me: Gemeinde Mertingen  
 alle Pegel in dB(A)

24. Folgende Immissionsrichtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen (Spitzenpegel) dürfen nicht überschritten werden:

IP	Beschreibung	Fl.-Nr.	Nutz.	IRW-Anteil	
				Gewerbe	
				tags	nachts
IP02	Wohngebiet südlich, Mertingen, Am Egerweg	-	WA	85	60
IP21	Grundstück nördlich (AB)	978	GI	100	90
IP22	Grundstück östlich (AB)	976	GI	100	90
IP23	Grundstück südlich im GI (Me)	2693	GI	100	90
IP24	Grundstück westlich (Me)	-	GI	100	90
IP25	Grundstück südlich im GE	-	GE	95	70

AB: Gemeinde Asbach-Bäumenheim  
 Me: Gemeinde Mertingen  
 alle Pegel in dB(A)

25. Der Zeitraum tags beginnt um 06:00 Uhr und endet um 22:00 Uhr. Der Zeitraum nachts beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Nachts ist die lauteste Nachtstunde im Sinn der TA Lärm „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“, vom 26.08.1998 maßgeblich.
26. Mess- und Bewertungsvorschrift ist die TA Lärm „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ vom 26.08.1998.

27. Die Halleninnenpegel dürfen als Mittelwert über den Beurteilungszeitraum folgende Schalldruckpegel nicht überschreiten:

Verzinkerei und Nachbehandlung: 80 dB(A)  
Auf- und Abrüstung: 75 dB(A)

28. Die Hallen müssen mindestens folgende bewertete Schalldämm-Maße aufweisen:

Bauteil	Rw in dB
Wände	40
Tor/Türen	15
Fenster	28
Dachfläche	40

Über die Schalldämm-Maße sind Bestätigungen dem Landratsamt Donau-Ries vorzulegen.

Die Hallentore und Fenster sind nachts geschlossen zu halten. Es darf nachts pro Stunde jeweils ein Tor für 10 Minuten geöffnet sein.

29. Folgende Schalleistungspegel dürfen nicht überschritten werden:

Abluft Nasswäscher (Quelle 1)  $L_{WA} = 87$  dB(A)  
Filteranlage (Quelle 2)  $L_{WA} = 80$  dB(A)  
Abluft Trockenofen (Quelle 3)  $L_{WA} = 80$  dB(A)  
Beheizung Trockenofen (Quelle 4)  $L_{WA} = 80$  dB(A)  
Zinkbad Heizung (Quelle 5)  $L_{WA} = 79$  dB(A)  
WRG Heizung allgemein (Quelle 6)  $L_{WA} = 79$  dB(A)

30. Bei einem Gabelstaplerbetrieb nachts darf der Gabelstapler einen Schalleistungspegel von maximal 103 dB(A) aufweisen.

31. Die Anlage ist nach dem Stand der Lärminderungs-Technik zu errichten und zu betreiben.

32. Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme ist durch eine schalltechnische Messung nachzuweisen, dass die vorgegebenen Immissionsrichtwert-Anteile, Halleninnenpegel und Schalleistungspegel eingehalten werden. Ferner ist die Einhaltung der übrigen Auflagen durch eine Sichtprüfung zu dokumentieren. Für den Nachweis der Einhaltung des Immissionsrichtwert-Anteiles an dem südlich gelegenen Immissionsort in Mertingen kann auch eine Messung auf dem Ausbreitungsweg und eine Umrechnung auf den Immissionsort durchgeführt werden. Diese Messungen und Prüfungen sind durch eine nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Messstelle durchzuführen. Diese dürfen nicht durch den Gutachter im Genehmigungsverfahren (BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH) durchgeführt werden.

## **D) Auflagen zur Abfallwirtschaft**

33. Abfälle sind vorrangig zu vermeiden. Nicht zu vermeidende Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung zuzuführen.
34. Anfallende Abfälle sind vom Abfallerzeuger gemäß Abfallverzeichnisverordnung zu deklarieren.
35. Der Abfallerzeuger hat der Abfallverwertung den Vorrang vor der Abfallbeseitigung einzuräumen. Nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.
36. Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln („Vermischungsverbot“) und so zum Transport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z. B. Geruchsbelästigungen, Wassergefährdung usw.) nicht eintreten können.
37. Die Getrennthaltungsgebote nach den §§ 4, 6, 7 und 8 der Gewerbeabfallverordnung sind zu beachten.
38. Bei Verwertung bzw. Beseitigung von gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Nachweisverordnung zu beachten.
39. Für gefährliche Abfälle sind Entsorgungsnachweise gemäß den Vorschriften der Nachweisverordnung zu beantragen.
40. Für gefährliche Abfälle sind Begleitscheine gemäß den Vorschriften der Nachweisverordnung zu führen.
41. Der Abfallerzeuger führt ein Nachweisbuch, in dem die Entsorgungsnachweise und die Begleitscheine (weiß und altgold) abgelegt werden.
42. Das Nachweisbuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Aufbewahrungsvorschriften der Nachweisverordnung sind zu beachten.
43. Die Übergangsfristen zur elektronischen Nachweisführung sind zu beachten.
44. Die gefahrgutrechtlichen Vorschriften hat der Versender zu beachten (GGVS, ADR etc.).
45. Hinweis: Es wird empfohlen, nur zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe oder gleichartig befähigte Betriebe mit der Entsorgung zu beauftragen.

## **E) Auflagenüberwachung**

46. Die Anlage ist durch einen externen privaten Sachverständigen überwachen zu lassen. Der externe private Sachverständige hat vor Ort die Übereinstimmung der bestehenden Anlage mit
- den Anforderungen des BImSchG und der relevanten Verordnungen zum BImSchG
  - den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen (insb. den hierzu ergangenen Nebenbestimmungen)
  - den allen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zu Grunde liegenden Antragsunterlagen zu überprüfen.
47. Der private Sachverständige hat die Bereiche
- Luftreinhaltung
  - Lärm- und Erschütterungsschutz
  - Schutz und Vorsorge vor sonstigen Gefahren (siehe § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)
  - Anlagensicherheit (soweit dieser Bereich nicht im Rahmen der Vor-Ort-Inspektion entsprechend § 16 der Störfall-Verordnung geprüft wird)
  - sparsamer und effizienter Energieeinsatz (siehe § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) und
  - Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)
- zu prüfen. Dabei hat er auch die Ergebnisse aktueller Emissions- und Immissionsmessungen und Analysen zu berücksichtigen, auch soweit diese der Anlagenbetreiber selbst durchgeführt hat.
48. Ein ggf. reduzierter Überwachungsumfang ist vorab einvernehmlich mit dem Landratsamt Donau-Ries abzustimmen und bedarf der schriftlichen Bestätigung durch das Landratsamt Donau-Ries

### Hinweis:

Die regelmäßigen Inspektionen nach § 16 der 12. BImSchV sowie die Durchführung der in Bescheiden geforderten Messungen bleiben hiervon unberührt.

49. Die für die Überwachung erforderlichen anlagenspezifischen Unterlagen sind dem privaten Sachverständigen uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen.

50. Der private Sachverständige muss für die durchzuführenden Überwachungsaufgaben über ausreichende Fachkunde verfügen, ggf. es sind mehrere Sachverständige zu beauftragen.

Als private Sachverständige dürfen grundsätzlich nur die im Folgenden Genannten herangezogen werden:

- zugelassene Messstellen nach § 26 BImSchG
- Sachverständige nach § 29 a BImSchG
- für den jeweiligen Aufgabenbereich bestellte Sachverständige nach § 36 GewO oder
- von der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU GmbH) akkreditierte bzw. zugelassene Stellen.

Die Beauftragung anderer Sachverständiger bedarf ausdrücklich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landratsamtes Donau-Ries

Ein als Umweltgutachter akkreditierter Sachverständiger kann im Rahmen der EMAS-Validierung auch die in Auflage 46 geforderte Vor-Ort-Überwachung durchführen. In diesem Fall müssen die in Auflage 47 genannten Prüfbereiche im Bericht über die Validierung enthalten sein. Dieser Bericht ist als Überwachungsbericht dem Landratsamt Donau-Ries vorzulegen.

Ein privater Sachverständiger darf nicht beauftragt werden, wenn er nach den Grundsätzen der Art. 20, 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) über die Ablehnung von Amtsträgern wegen Befangenheit bzw. Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden muss. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er bereits bei der Planung, der Errichtung oder dem Betrieb für den Anlagenbetreiber tätig war oder ist.

Hinweis:

Um möglicherweise erforderlichen Nachprüfungen vorzubeugen, kann die Wahl des Sachverständigen und die Durchführung der Überwachung mit dem Landratsamt Donau-Ries abgestimmt werden.

51. Über das Ergebnis der Überwachung ist vom privaten Sachverständigen ein Bericht erstellen zu lassen.

Der Überwachungsbericht muss insbesondere enthalten:

- Bezeichnung der überwachten Anlage, Name und Anschrift des Betreibers und Name sowie Anschrift des Sachverständigen einschließlich seiner Zulassung (siehe Auflage 50)
- Für die Überwachung herangezogene Unterlagen, z. B. Bescheide, Anzeigen, Planunterlagen, Prüfberichte

- Umfang der Überwachung, sofern aus besonderen Gründen und im Einvernehmen (vgl. Auflage 48) mit dem Landratsamt Donau-Ries nicht die gesamte Anlage überwacht wurde
- Die Feststellung, dass die Anlage allen Anforderungen entspricht, andernfalls ist aufzuzeigen, welche Mängel vorgefunden wurden und welcher konkrete Handlungsbedarf besteht. Darüber hinaus sind die Mängel zu bewerten und es ist anzugeben, bis wann sie aus Sicht des Sachverständigen zu beheben sind.

Über die Mängel von erheblicher Bedeutung ist das Landratsamt Donau-Ries unverzüglich schriftlich zu informieren.

Der Überwachungsbericht ist dem Landratsamt Donau-Ries unverzüglich, jedoch spätestens sechs Wochen nach der Vor- Ort-Überwachung vorzulegen.

52. Der erste Vor-Ort-Termin des Sachverständigen ist spätestens ein Jahr nach der Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen und anschließend wiederkehrend im Abstand von höchstens einem Jahr zu wiederholen.

Die jeweiligen Überwachungstermine sind dem Landratsamt Donau-Ries mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

## **F) Auflagen des Grund- und Gewässerschutzes**

### 53. *Allgemein*

- 53.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) ist zu beachten.
- 53.2 Die Lagerung von Betriebsstoffen sowie der Umgang mit diesen haben so zu erfolgen, dass keine wassergefährdenden Stoffe und Flüssigkeiten bzw. damit vermischte Niederschläge ins Grundwasser, in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer eindringen können.
- 53.3 Bei Be- oder Entladevorgängen von wassergefährdenden Stoffen ist der Umschlagplatz so zu gestalten, dass er die Anforderungen gemäß Nr. 2.3 und 2.4 des Anhangs 2 der Anlagenverordnung (VAwS) erfüllt (stoffundurchlässige Fläche, Rückhaltevermögen, etc.).
- 53.4 Auslaufende wassergefährdende Stoffe müssen zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos beseitigt werden können.
- 53.5 Sollte während der Bauzeit eine Grundwasserabsenkung notwendig werden, ist hierzu vor Baubeginn eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

- 53.6 Die gesamten Anlagen zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 18 VAWS überprüfen zu lassen.  
Bei der Inbetriebnahmeprüfung ist zu prüfen, ob die Anlagen entsprechend dem Genehmigungsbescheid und entsprechend der VAWS errichtet wurden.
54. *Dieseltankstelle*
- 54.1 Für die Anlage besteht Fachbetriebspflicht nach § 21 VAWS. Mit sämtlichen Arbeiten sind zugelassene Fachbetriebe nach § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beauftragen.
- 54.2 Die Befüll-/Abfüllfläche (§ 2 Nr. 20 VAWS) der Tankstelle ist gemäß Nr. 4.1.5 des Anhanges 4 der VAWS auszuführen.
- 54.3 Bei der Abdichtung von Dehnfugen sind nur geeignete und beständige Materialien zu verwenden.
- 54.4 Die Entwässerung des Befüll-/Abfüllplatzes ist unter Zwischenschaltung eines Leichtflüssigkeitsabscheiders mit selbsttätigem Verschluss an die öffentliche Kanalisation (Schmutzwasserkanal) anzuschließen und unter Beachtung der gemeindlichen Entwässerungssatzung herzustellen und zu betreiben.
- 54.5 Die Tankanlage muss mit zugelassenem Leckschutzsystem und Überfüllsicherung ausgerüstet sein. Für den Tank und die Sicherheitseinrichtungen müssen Prüfzeichen, Bauartzulassungen oder Ü-Zeichen gemäß Art 25 BayBO erteilt sein. DIN-Normen bzw. Prüfzeichen müssen auf Typenschildern am Tank erkennbar sein.
- 54.6 Oberirdische Tanks müssen gegen das Anfahren durch Fahrzeuge und gegen Beschädigungen von außen geschützt sein (TRBF 40, Nr. 3.3.2 (1)), z. B. durch Kantsteine, Prellsteine, Radabweiser mit Höhe > 12 cm, seitlicher Überstand > 20 cm.
- 54.7 Zapfventile von Zapfanlagen müssen selbsttätig schließend sein. Zapfsäulen sind nach Nr. 4.2 des Anhanges 4 der VAWS auszuführen.
- 54.8 Für die Abgabeeinrichtungen für Fahrzeuge ist ein Rückhaltevolumen für die Kraftstoffmenge erforderlich, die an einer Zapfstelle in drei Minuten bei maximaler Förderleistung abgegeben werden kann (Regelzapfventil 50 l/min; Hochleistungszapfventil 150 l/min).
- 54.9 Die Befüllung des Tanks muss so erfolgen, dass evtl. ausgelaufene Flüssigkeiten von der Befüllfläche der Tankstelle aufgenommen werden können. Hierzu muss der Armaturenbereich des Tankwagens mindestens 2,50 m innerhalb der Befüll-/Abfüllfläche sein.



Abhängig vom Tankwagen zum Befüllen der Tanks gelten folgende Mindestanforderungen an das Rückhaltevolumen des Abfüllplatzes:

- 100 l bei Abfüll-Schlauch-Sicherung (ASS)
- 900 l bei Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung (ANA)
- 3.600 l ohne ASS bzw. ANA

Der größte Wert ist maßgebend.

54.10 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einem Sachverständigen gemäß § 18 VAWS geprüft worden ist und der Sachverständige eine Bescheinigung ausgestellt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßigem Zustand befindet.

#### 55. *Harnstoff-Tankstelle:*

55.1 Die Befüll-/Abfüllfläche (§ 2 Nr. 20 VAWS) der Tankstelle ist gemäß Nr. 4.1.5 des Anhanges 4 der VAWS auszuführen.

55.2 Beim Austausch der 1.000 l IBC-Lagerbehälter für den Harnstoff ist der Absperrschieber, der zwischen dem Schlammfang und dem Koaleszenzabscheider einzubauen ist, zu schließen. Ausgelaufener und zurückgehaltener Harnstoff ist unverzüglich ordnungsgemäßig zu beseitigen.

55.3 In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die wässrige Harnstofflösung nicht in den Leichtstoffabscheider des Entwässerungssystems Dieseltankstelle/Waschplatz gelangen kann.

55.4 Für die Betankung der Fahrzeuge ist kein Rückhaltevolumen erforderlich, wenn ein Zapfventil ohne Feststelleinrichtung verwendet wird und sichergestellt ist, dass der Zapfschlauch im Fahrbahnbereich nicht überfahren werden kann (z. B. Schlauchrückholung).

55.5 Zapfventile von Zapfanlagen müssen selbsttätig schließend sein. Zapfsäulen sind nach Nr. 4.2 des Anhanges 4 der VAWS auszuführen.

#### 56. *Waschplatz:*

56.1 Als Betriebsfläche des Waschplatzes darf nur die o. g. Befüll-/Abfüllfläche der Dieseltankstelle verwendet werden.

56.2 Der geplante Koaleszenzabscheider ist gemäß DIN EN 858-2 i. V. mit DIN 1999-100 zu bemessen, einzubauen und zu betreiben.

56.3 Die Rohrleitung zwischen dem Bodenablauf der Entwässerungsfläche und dem Leichtstoffabscheider ist druckprüfbar und dicht auszuführen.

- 56.4 Die Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage ist **monatlich** durch einen Sachkundigen gemäß DIN 1999-100 Nr. 14.3 zu kontrollieren.
- 56.5 Die Abscheideranlage ist **halbjährlich** durch einen Sachkundigen gemäß DIN 1999-100 Nr. 14.4 zu warten.
- 56.6 Abscheideranlagen sind spätestens bei einer abgeschiedenen Leichtflüssigkeitsmenge entsprechend 4/5 der Speichermenge, Schlammfänge bei der Füllung des halben Schlammfanginhaltes zu entleeren.  
Die abfallrechtlichen Bestimmungen bei der Entsorgung der aus der Anlage entnommenen Stoffe sind zu beachten.
- 56.7 Vor Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens **5 Jahren** ist die Abscheideranlage, nach vorheriger Komplettleerung und Reinigung, durch einen Fachkundigen gemäß DIN 1999-100 Nr. 14.6 auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihren sachgemäßen Betrieb zu prüfen. Hierbei ist gemäß DIN 1999-100 Nr. 15.1 auch die Dichtheit der Anlage zu prüfen.
- 56.8 Im Betriebstagebuch sind Zeitpunkt und Ergebnis der durchgeführten Eigenkontrollen, Wartungen und Überprüfungen, die Entsorgung entnommener Inhaltsstoffe sowie die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel zu dokumentieren.
- 56.9 Die Betriebsrohrleitungen müssen Nr. 1 Anhang 1 VAWS entsprechen.

57. *Hinweise*

*Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung:*

- Die Versickerung von Niederschlagswasser in Gewerbegebieten fällt nicht unter die erlaubnisfreien Benutzungen gemäß der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung.
- Bau, Errichtung und Betrieb der Sickeranlagen hat nach den Bestimmungen der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu erfolgen.
- Für die Versickerung des Niederschlagswassers ist ein eigenes wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Die Antragsunterlagen hierfür (Bemessung der Sickeranlagen nach ATV-DVWK Merkblatt M 153 und ATV-DVWK Arbeitsblatt A 138, planliche Darstellung in Lageplan und Querschnitt) sind rechtzeitig in vierfacher Ausfertigung beim Landratsamt Donau-Ries, FB Wasserrecht, einzureichen.

*Hinweise zu dem geplanten Feuerlösch-Brunnen:*

- Der Brunnen ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mittels eines Übersichtslageplans Maßstab 1:5.000, eines Lageplanes Maßstab 1:1.000, eines Querschnittes Maßstab 1:25 und unter Angabe des Verwendungszweckes beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Wasserrecht gemäß Art. 34 des Bayerischen Wassergesetzes anzuzeigen.
- Auf das Grundwasser darf nur mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes Donau-Ries eingewirkt werden. Ohne eine solche Genehmigung begonnene Arbeiten können untersagt werden, wobei dies bis zur Wiederauffüllung eines Brunnens führen kann.

**G) Auflagen des Arbeitsschutzes:**

58. In den Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der darin ausgeübten Tätigkeiten die Luft ausreichend erneuert werden können. Bei der Ausführung freier Lüftung oder Lüftungstechnischer Anlagen ist die Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 5 „Lüftung“ einzuhalten.
59. Die gesundheitsschädlichen Gase, Dämpfe, Nebel und Stäube müssen an den Entstehungsstellen so abgesaugt werden, dass deren Konzentration am Arbeitsplatz so gering wie möglich ist. Die maximalen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW-Werte) dürfen nicht überschritten werden.
60. Innenliegende Räume sind technisch zu lüften (Zu-Abluft).
61. Im Raum Betriebsschlosserei dürfen nur dann Arbeitsplätze eingerichtet werden, wenn von innen mögliche Gefahren außerhalb (Brand etc.) erkannt werden können.
62. Aus dem Raum Betriebsschlosserei (im Rettungstüren-Plan „Metallbearbeitung“ genannt) ist ein zweiter Ausgang zu schaffen, möglichst entgegengesetzt zum Ersten.
63. Im Verlauf der Rettungswege muss eine Sicherheitsbeleuchtung so angebracht sein, dass die Fluchtrichtung erkennbar und eine Orientierung möglich ist.
64. Über eine Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz und nach Gefahrstoffverordnung sind die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen der Beschäftigten zu ermitteln, entsprechende Maßnahmen festzulegen und ggf. bereits beim Bau zu berücksichtigen.
65. Die Gefahrstoffe müssen so gelagert werden, dass eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgeschlossen ist. Stoffe, die gefährlich miteinander reagieren können, dürfen nicht auf der gleichen Auffangwanne stehen bzw. im Gefahrfall nicht in die gleiche Auffangwanne gelangen können.

66. Die Dieseltankstelle ist nicht erlaubnispflichtig nach Betriebssicherheitsverordnung. Zur Errichtung und Betrieb der Anlage ist die Technische Regel für brennbare Flüssigkeiten, TRbF 40, Tankstellen, zu beachten.

#### **H) Auflagen aus dem Baurecht:**

67. Die Festsetzungen des rechtskräftigen bzw. des im Änderungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Gewerbegebiet westlich der B2/II der Gemeinde Mertingen sind einzuhalten. Dies gilt auch für Einfriedungen, Außenanlagen und Gestaltung der baulichen Anlagen.
68. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn eine geprüfte Statik (zu den einzelnen Bauteilen) vorliegt.
69. Der Prüfbericht der statischen Berechnung zu den Fundamenten und dem Gebäude ist dem Landratsamt Donau-Ries, Team 411.9 vorzulegen.
70. Das Brandschutzkonzept vom 20.04.2007, lt. Abschnitt 9 der Antragsunterlagen, für die Planung und Bauausführung ist zu beachten.

Die Abweichungen bezüglich der Brandabschnittsflächen (Art. 31 BayBO) und des Tragwerks (Art. 28 BayBO) werden nach Art. 70 Abs. 1 BayBO zugelassen. Als Kompensationsmaßnahmen sind die Anforderungen der Industriebaurichtlinie einzuhalten.

#### **I) Auflagen aus dem Naturschutz**

71. Die Festsetzungen des rechtskräftigen bzw. des im Änderungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet westlich der B2/II“, insbesondere die Ziffer 8.6 („Freiflächengestaltungsplan“) der Gemeinde Mertingen sind einzuhalten.

#### **J) Weitergeltung bestehender Auflagen und Bedingungen:**

72. Die in der Genehmigung gem. § 8a BImSchG vom 24.07.2007 (vorzeitiger Beginn für die Gebäudeerrichtung) genannten Auflagen gelten voll inhaltlich weiter, soweit sie nicht durch vorstehende Auflagen geändert oder ersetzt werden.

IV. Diese Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb von 24 Monaten nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit nicht mit der Errichtung begonnen oder
2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben

worden ist.

- V. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- VI. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **54.146 €** festgesetzt.
- Die erstattungspflichtigen Auslagen belaufen sich derzeit auf **557,52 €**.

### **Gründe:**

I.

Die Fa. Karger Holding Immobilien GmbH, Illertissen hat unter Beigabe von entsprechenden Unterlagen beim Landratsamt Donau-Ries die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Feuerverzinkungsanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2692 und 2693 in der Gemarkung Mertingen bzw. des im Änderungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes („Gewerbegebiet westlich der B2/II“ - Gewerbepark Ost) gem. dem Baurecht beantragt.

Für den Betrieb der Feuerverzinkungsanlage hat ferner die Karger Verzinkerei Mertingen GmbH i.G., Gewerbepark Ost 55, 86690 Mertingen einen Antrag auf Neugenehmigung gem. § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes am 01.06.2007 gestellt. Die Briefanschrift lautet derzeit noch „Josef-Henle-Str. 8, 89257 Illertissen“.

Des Weiteren wurde die Errichtung und der Betrieb einer betriebsinternen Dieseltankstelle mit Waschplatz ebenfalls auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2692 und 2693 in der Gemarkung Mertingen (Gewerbepark Ost) beantragt.

Zur Entscheidung über den Antrag ist das Landratsamt Donau-Ries gemäß Art. 1 Abs. 1 c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG - vom 08.10.1974 (GVBl S. 500) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - vom 23.12.1976 (GVBl. S. 544) örtlich zuständig.

II.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Feuerverzinkungsanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2692 und 2693 in der Gemarkung Mertingen („Gewerbegebiet westlich der B2/II“ - Gewerbepark Ost) ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich (§ 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 und § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV sowie Ziffer 03.09 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV). Das nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vorgeschriebene Verfahren wurde durchgeführt.

Das Vorhaben war in der Donauwörther Zeitung vom 13.08.2007 als örtliche Tageszeitung, im Amtsblatt der Gemeinde Mertingen Nr. 33 vom 18. August 2007 und im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 9 vom 17.08.2007 als amtlichem Veröffentlichungsblatt öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG). Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen haben in der Zeit vom 20.08.2007 bis 19.09.2007 beim Landratsamt Donau-Ries sowie der Gemeinde Mertingen zur allgemeinen Einsicht ausgelegen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG). Bis zum Ende der Einwendungsfrist am 01.10.2007 wurden keine Einwendungen erhoben.

Am Genehmigungsverfahren waren beteiligt:

- Regierung von Schwaben –Gewerbeaufsicht- Augsburg
- Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft im Landratsamt Donau-Ries
- Untere Baubehörde (Bauamt) im Landratsamt Donau-Ries
- Umweltschutzingenieurin im Landratsamt Donau-Ries
- Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Donau-Ries und
- Die Gemeinde Mertingen

Zur Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen waren die unter Ziffer III. dieses Bescheides genannten Auflagen gemäß § 12 BlmSchG festzusetzen.

III.

Für die Errichtung und den Betrieb der Feuerverzinkungsanlage sowie Eigenverbrauchstankstelle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2692 und 2693 in der Gemarkung Mertingen (Gewerbepark Ost) war eine Allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit gem. § 3 c Abs. 1 i. V. m. Ziffer Nr. 03.08.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) durchzuführen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben auf Grund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. dem UVPG war deshalb nicht erforderlich. Gemäß § 3 a Satz 2 des UVPG wurde im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 11 vom 20.09.2007 das Ergebnis der Vorprüfung nach § 3 c Abs. 1 i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG öffentlich bekannt gegeben.

IV.

Die Kostenentscheidung hat ihre Rechtsgrundlage in den Art. 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 10 des Bayerischen Kostengesetzes - KG - vom 20.02.1998 (GVBl S. 43). Im Einzelnen ergibt sich folgende Gliederung des Gesamtbetrages der **Kosten ein Betrag in Höhe von 54.703,52 €:**

Bei von dem Antragsteller angegebenen Gesamtinvestitionskosten von 9.500.000 € errechnet sich gem. Tarif Nr. 8.II.0/1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses eine Grundgebühr in Höhe von 15.750 €. Diese ist bei Investitionskosten bis 2.500.000 € einschlägig bzw. hierfür ist eine Gebühr von 15.750 € vorgesehen. Diese ist um 4 %o der 2.500.000 € übersteigenden Kosten, dies sind 28.000 € (7.000.000 x 4 %o), zu erhöhen.

Gemäß Tarif Nr. 8.2.0/1.3.1 des Kostenverzeichnisses ist die vorstehend berechnete Gebühr weiter zu erhöhen, da die Genehmigung zugleich eine sonst erforderliche baurechtliche Genehmigung mit enthält. Die Erhöhung beträgt 75 % der für die sonst erforderlichen Genehmigung nach dem Kostenverzeichnis zu erhebenden Gebühr.

Entsprechend Tarif Nr. 2.I.1/1.24.1.1 und Tarif Nr. 2.I.1./1.24.1.2 des Kostenverzeichnisses ist für den bauplanungsrechtlichen Teil eine Gebühr in Höhe von 2 v.T. der anzusetzenden Baukosten (=3.332.000 €) zu erheben, nämlich 6.664 €. Für den bauordnungsrechtlichen Teil sind 2 v.T. der Baukosten, somit 6.664 € anzusetzen. Die Baukosten betragen entsprechend den Angaben 3.332.000 €, sodass die fiktive Baugenehmigungsgebühr insgesamt 13.328,00 € (Bauplanungs- und –ordnungsgebühr) beträgt. 75 % hiervon sind als Zuschlag zur Genehmigung für diesen Bescheid, das sind 9.996,00 €, in Ansatz zu bringen.

Nach Tarif Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr weiter zu erhöhen, da eine immissionsschutzrechtliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Donau-Ries als Sachverständigen erfolgte. Entsprechend der Tarif-Nr. ist die Genehmigungsgebühr für die Prüfung der Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwandes mind. um 250 €, höchstens um 2.500 € zu erhöhen.

Als angemessen erschien für die Beteiligung der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft eine Erhöhung von **400 Euro**

Aus den vorstehend aufgedeuteten Teilgebühren ergibt sich eine Gesamtgebühr in Höhe von **54.146 €**.

An Auslagen, die gem. Art. 10 des Kostengesetzes von der Antragstellerin zu tragen sind, sind für Porto, Telefon, u. Ä. 15 € sowie für die Veröffentlichung des laufenden Verfahrens im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries ein Betrag in Höhe von 0 € sowie für die Veröffentlichung in der Donauwörther Zeitung in Höhe von insgesamt 542,52 € angefallen. Die Auslagen betragen somit **insgesamt 557,52 €**.

### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Lehndorfer, Oberregierungsrat

#### Anlage:

- 1 Satz Antragsunterlagen (mit Genehmigungsvermerk)
- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein